

Statut der Juristenkommission (JK)

- Stand: 19. Oktober 2007 -

1. Aufgabe

- 1.1. Die Spitzenorganisation der Filmwirtschaft hat eine unabhängige Juristenkommission gebildet.
- 1.2. Aufgabe der Juristenkommission ist die gutachterliche Beurteilung eines Filmes oder Bildträgers darüber, ob der Film oder Bildträger gegen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, insbesondere die §§ 131, 184 StGB und/oder gegen die Bestimmungen des §§ 27, 15 Abs. 2 JuSchG verstößt.
- 1.3. Das Statut wird durch die Gebührenordnung der Juristenkommission und das Antragsformular ergänzt. Aus der Gebührenordnung ergeben sich die Kosten für die Inanspruchnahme der Juristenkommission.

2. Zusammensetzung der Juristenkommission

- 2.1. Die Mitglieder der Juristenkommission werden von der Geschäftsleitung der SPIO berufen.
- 2.2. Mitglied der Juristenkommission können nur Personen werden, die die Befähigung zum Richteramt haben oder Professoren der Rechtswissenschaft an einer deutschen Hochschule sind und über strafrechtliche Praxis verfügen.
- 2.3. Aus dem Kreise der Mitglieder der Juristenkommission werden zwei Sprecher von der Geschäftsleitung auf Vorschlag der Mitglieder der Juristenkommission benannt, die die Interessen der Juristenkommission gegenüber Ermittlungsbehörden, Antragstellern oder anderen Institutionen sowie die Interessen der Mitglieder der Juristenkommission gegenüber der SPIO als Verwaltungs- und Rechtsträger vertreten.
- 2.4. Die Mitglieder der Juristenkommission sowie die Sprecher werden jeweils für einen Zeitraum von drei Jahren berufen.

3. Antragsberechtigung

- 3.1. Antragsberechtigt sind Mitglieder eines der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft angehörigen Verbandes, Sendeanstalten und andere Programmanbieter von Filmen und Bildträgern.
- 3.2. Erfolgt die Auswertung des Films oder Bildträgers nicht vom Antragsteller, ist im Antrag anzugeben, wer die Auswertung des Filmes vornehmen wird.
- 3.3. Die Juristenkommission ist berechtigt, Anträge auf gutachterliche Beurteilungen abzulehnen, wenn
 - 3.3.1. der Antragsteller oder ein nachfolgender Verwerter bereits gegen Bestimmungen des Statuts verstoßen hat,
 - 3.3.2. der Verdacht besteht, dass eine Auswertung über den Antragsteller nicht erfolgen wird und der Auswerter nicht benannt ist.
 - 3.3.3. die Fassung eines Films bereits der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft zur Begutachtung vorgelegen hat und von den Obersten Landesjugendbehörden entsprechend freigegeben und gekennzeichnet wurde.

4. Antragsverfahren

- 4.1. Das Gutachten muss schriftlich beantragt werden. Der Antrag hat auf einem von der JK-Verwaltung zur Verfügung gestellten Formblatt zu erfolgen. Das Antragsformular kann über die JK-Verwaltung bezogen werden und wird unter der Internetadresse der SPIO (<http://www.spio.de>) bereitgehalten.
- 4.2. Mit dem Antragsformular ist eine Kopie des zu prüfenden Films oder Bildträgers einzureichen. Das entsprechende Format ergibt sich aus dem jeweils gültigen Antragsformular.
- 4.3. Die zu prüfende Fassung des Films oder Bildträgers muss weiterhin eine festgelegte Zeitspur (Timer) enthalten, soweit dies technisch möglich ist.
- 4.4. Nach Eingang des Antrags wird dem Antragsteller mitgeteilt, zu welchem Zeitpunkt der Film voraussichtlich von der Juristenkommission geprüft wird. Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf einen genauen Prüfungszeitpunkt.
- 4.5. Die Begutachtung durch die Juristenkommission wird nicht vorgenommen, wenn
 - 4.5.1. die Fassung des Films oder ein Bildträger aufgrund eines richterlichen Beschlusses beschlagnahmt worden ist,
 - 4.5.2. der sich aus der Gebührenordnung ergebene Vorschuss auf die Prüfungsgebühren nicht oder nicht vollständig auf dem Konto der SPIO zur Wertstellung gebracht ist oder

- 4.5.3. die einzureichenden Unterlagen und die erforderlichen Angaben im Antragsformular unvollständig sind, insbesondere die zur prüfende Fassung des Films keine Zeitspur (Timecode) enthält.

5. Prüfungsverfahren

- 5.1. Die Vorführung und Begutachtung hat durch drei Mitglieder der Juristenkommission zu erfolgen. Vor der Vorführung des Films ist der Sitzungsvorsitzende von den Mitgliedern zu bestimmen. Er fasst das Gutachten nach Beratung durch die Mitglieder schriftlich ab.
- 5.2. Die Vorführung und Beratung über die Beurteilung des Filmes geschieht nicht öffentlich. Der Antragsteller hat das Recht, vor oder nach der Vorführung des Filmes selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter Ausführungen zur rechtlichen Beurteilung des Filmes zu machen. Der Antragsteller oder sein Vertreter ist nicht berechtigt, an der Vorführung des Films oder der Beratung teilzunehmen. Die Beratungen der Juristenkommission sind vertraulich.
- 5.3. Sollten sich die Prüfer über die Beurteilung des Filmes uneinig sein, so entscheidet die einfache Mehrheit. Dem überstimmten Prüfer steht das Recht zu, ein abweichendes Votum dem Gutachten beizufügen.
- 5.4. Gelangt die Juristenkommission zu dem Ergebnis, dass der Film in der der Juristenkommission vorgelegten Fassung gegen Vorschriften des Strafgesetzbuchs und/oder Strafvorschriften des Jugendschutzgesetzes verstößt, so hat die Juristenkommission Änderungen in Bild und/oder Text zu empfehlen, die nach ihrer Auffassung den Vorwurf des Verstoßes gegen die jeweilige Strafvorschrift entfallen lassen. Diese Vorschläge sollen möglichst genau anhand der Zeitspur oder der Filmrolle und der konkreten Handlung bestimmt werden.
- 5.5. Die Juristenkommission ist berechtigt, auf Änderungsvorschläge zu verzichten, wenn sie der Auffassung ist, dass auch Änderungsvorschläge des Films oder Bildträgers in Bild und/oder Text den Vorwurf eines Verstoßes gegen strafrechtliche Bestimmungen nicht entfallen lassen.
- 5.6. Das Gutachten wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Es hat die Unterschriften aller Mitglieder der Juristenkommission, die die Begutachtung vorgenommen haben, zu tragen. Sollte ein abweichendes Votum eines Mitglieds der Juristenkommission vorliegen, wird dem Antragsteller auch dieses übersandt. Eine Abschrift des Gutachtens kann dem Antragsteller bereits übersandt werden, wenn der Vorsitzende das Gutachten unterzeichnet hat.
- 5.7. Der Antragsteller ist nicht berechtigt, das Gutachten ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung der SPIO im Ganzen oder auszugsweise zu veröffentlichen. Das Gutachten ist nur für den internen Gebrauch bestimmt.

6. Erteilung der Bescheinigung

- 6.1. Verstößt der begutachtete Film oder Bildträger nach Auffassung der Juristenkommission weder gegen Vorschriften des Strafgesetzbuchs noch wird der Film oder Bildträger als schwer jugendgefährdend im Sinne des §15 Abs. 2 JuSchG beurteilt, erhält der Antragsteller eine Bescheinigung („SPIO-JK geprüft: Keine schwere Jugendgefährdung“) über das Ergebnis des Gutachtens.
- 6.2. Kommt die Juristenkommission zu der Auffassung, dass der Film in der vorgelegten Fassung gegen Vorschriften des Strafgesetzbuchs nicht verstößt, aber als schwer jugendgefährdend im Sinne des § 15 Abs. 2 JuSchG zu beurteilen ist, erhält der Antragsteller ebenfalls eine Bescheinigung („SPIO-JK geprüft: Strafrechtlich unbedenklich“) über das Ergebnis des Gutachtens.
- 6.3. Neben dem Ergebnis des Gutachtens enthalten die Bescheinigungen folgende Angaben:
- | | |
|--------------------|---|
| - Titel des Films | - Ursprungsland |
| - Originaltitel | - Format |
| - Hersteller | - Laufzeit:.....Min./Sek. bzw.
Länge:m |
| - Programmanbieter | - Datum |
| - Herstellungsjahr | |

Die Bescheinigungen werden jeweils in der Farbe rot ausgestellt.

Der Antragsteller kann jederzeit Duplikate der Bescheinigungen bei der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft anfordern.

- 6.4. Der Antragsteller erhält keine Bescheinigung, wenn die Juristenkommission zu der Auffassung gelangt, dass der vorgelegte Film oder Bildträger gegen Vorschriften des Strafgesetzbuchs verstößt.
- 6.5. Sieht das Gutachten der Juristenkommission Änderungsvorschläge vor, so kann der Antragsteller eine die Änderungsvorschläge berücksichtigende Fassung des Films einreichen. Kommt der Vorsitzende der Juristenkommission zu der Auffassung, dass die geänderte Fassung die Änderungsvorschläge der Juristenkommission ausreichend berücksichtigt, ist dem Antragsteller eine entsprechende Bescheinigung über die geänderte Fassung auszustellen.

7. Kennzeichnungen

- 7.1. Die Erteilung der Bescheinigung nach Ziffer 6.1 berechtigt den Antragsteller, die der Juristenkommission vorgelegte Fassung des Films oder den Bildträger mit der Bezeichnung **"SPIO-JK geprüft: Keine schwere Jugendgefährdung"** unter den unter Ziffer 7.3.-7.5. vorgesehenen Voraussetzungen zu kennzeichnen.

- 7.2. Die Erteilung der Bescheinigung nach Ziffer 6.2 berechtigt den Antragsteller, die der Juristenkommission vorgelegte Fassung des Films oder den Bildträger mit der Bezeichnung **"SPIO-JK geprüft: strafrechtlich unbedenklich"** unter den unter Ziffer 7.3.-7.5. vorgesehenen Voraussetzungen zu kennzeichnen.
- 7.3. Der Antragsteller ist nur berechtigt, das jeweilige Kennzeichen für Fassungen der Filme bzw. für die Bildträger zu wenden, die sich aus der Bescheinigung gemäß Ziffer 6.1. bzw. 6.2. ergeben.
- 7.4. Der Antragsteller ist nicht befugt, jedweden Datenträger (Videokassette, CD, DVD usw.) oder Verpackungen mit der Bezeichnung zu kennzeichnen, wenn der Datenträger oder der Inhalt der Verpackung über der von der Juristenkommission begutachteten Fassung des Films hinaus weitere Daten (Begleitmaterial, zusätzliche filmische Darstellungen etc.) enthält.
- 7.5. Weiterhin ist der Antragsteller nicht befugt, die Verwendung der Kennzeichen auf Dritte, insbesondere Nachauswerter, zu übertragen. Dritte bzw. Nachauswerter haben die Möglichkeit, die Befugnis zur Verwendung des Kennzeichens bei der SPIO gegen eine entsprechende Gebühr auf einem gesonderten Antragsformular zu beantragen.
- 7.6. Der Antragsteller ist im Falle der Kennzeichnung eines Film oder Bildträgers mit dem Kennzeichen „SPIO-JK geprüft: strafrechtlich unbedenklich“ verpflichtet, den Handel und seine Abnehmer auf die sich aus § 15 Abs. 1 Nr. 1-7 JuSchG ergebenden Abgabe-, Vertriebs- und Werbebeschränkungen hinzuweisen.

8. Wirkung und Gewährleistung

- 8.1. Die Mitglieder der Juristenkommission nehmen die Begutachtung nach bestem Wissen und Gewissen vor. Sie orientieren sich an der aktuellen Rechtsprechung zu den einzelnen in Betracht kommenden Strafrechtsnormen. Eine Gewährleistung der Begutachtung für die Übereinstimmung mit der Rechtsprechung oder z. B. der Rechtsauffassung der Landesmedienanstalten kann nicht gegeben werden. Entsprechend werden jegliche Haftungsansprüche gegen die SPIO und die Mitglieder der Juristenkommission ausgeschlossen. Die Haftung wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit bleibt hiervon unberührt.
- 8.2. Einen Rechtsbehelf gegen das Gutachten oder die Nichterteilung der entsprechenden Bescheinigung gibt es nicht.

9. Erneute Prüfung

- 9.1. Die erneute Prüfung eines Films kann bei wesentlich geänderter Fassung oder wegen wesentlich geänderter Umstände beantragt werden.
- 9.2. Keine erneute Prüfung im Sinne dieser Ziffer ist die Überprüfung der geänderten Fassung nach Ziffer 6.5. .

- 9.3. Wesentlich geänderte Umstände liegen vor, wenn sich die der Beurteilung zu Grunde liegenden Strafrechtsnormen oder die Rechtsprechung geändert haben oder seit der letzten Begutachtung des Films 10 Jahre vergangen sind.

10. Archivierung/Dokumentation

- 10.1. Von dem geprüften Film wird eine Aufzeichnung bei der JK-Verwaltung hinterlegt.
- 10.2. Wird eine Bescheinigung gemäß Ziffer 6.1. bzw. 6.2. erst nach Überprüfung der Änderungsvorschläge erteilt, wird auch die geänderte Fassung bei der JK-Verwaltung hinterlegt.

11. Konventionalstrafe

- 11.1. Der Antragsteller verpflichtet sich,
- 11.1.1. die Bescheinigungen gemäß Ziffer 6.1. und 6.2. sowie die Kennzeichen gemäß Ziffer 7.1 und 7.2. nur im Zusammenhang mit der jeweils von der Juristenkommission begutachteten und für unbedenklich erklärten Fassung des Films oder Bildträgers zu benutzen,
 - 11.1.2. die Bescheinigungen gemäß Ziffer 6.1. und 6.2. sowie die Berechtigung zur Kennzeichnung ohne Zustimmung der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft nicht an Nachauswerter oder andere Programmanbieter weiterzugeben und/oder zu übertragen,
 - 11.1.3. die Bescheinigungen gemäß Ziffer 6.1. und 6.2. sowie den Inhalt der Begutachtung in keiner Weise zu Werbezwecken für den Film und/oder den Bildträger zu benutzen.
- 11.2. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung der gemäß Ziffer 11.1. eingegangenen Verpflichtungen ist eine Konventionalstrafe in Höhe von 5.000,00 EUR verwirkt.